

Erste Sitzung vom 10. Juni 2002
zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der
Stadt Bad Sobernheim vom 19.01.2001

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Anlage IV zu § 7 der Reinigungssatzung
(Festlegung der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen)

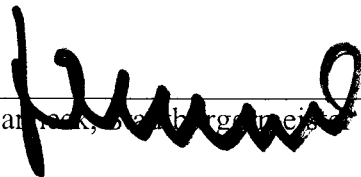
Die Anlage IV zu § 7 der Reinigungssatzung wird um folgende Punkte ergänzt, d.h. es werden zukünftig zu den bereits festgelegten Fahrbahnstellen folgende zusätzliche „besonders gefährliche Fahrbahnstellen“ bei Glätte durch die Stadt geräumt und gestreut:

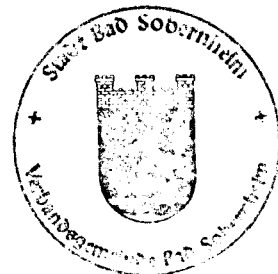
9. Einmündungsbereich Kirchstraße / Poststraße
10. Einmündungsbereich Pferdsfelder Str. / Soonwaldstraße

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sobernheim, den 10. Juni 2002


(Jannas, Bad Sobernheim)



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.